

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1 Zweck und Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") gelten für alle Leistungen der Odan GmbH ("Odan") für ihre Kunden sowie allfälligen Dritten wie Lieferanten, Spezialisten etc. (insg. "Kunden").

1.2 Der Vertrag mit dem Kunden kommt mit der vorbehaltlosen Annahme der gültigen Offerte, der Auftragsbestätigung durch Odan oder gegenseitige Unterzeichnung eines anderen Vertrags durch den Kunden zustande. Falls bereits Leistungen erbracht wurden, gilt der Vertrag rückwirkend ab dem Beginn der Leistungserbringung durch Odan. Allfällige Geschäftsbedingungen des Kunden, unabhängig davon ob diese ganz oder zum Teil von Odan ausgeführt wurden, sind unbeachtlich.

1.3 Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen, die von unseren Geschäftsbedingungen abweichen, gelten nur für die Geschäfte, für die sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Sie haben weder rückwirkend Geltung noch gelten sie für zukünftige Geschäfte, sofern sie nicht erneut schriftlich bestätigt werden.

2 Angebote und Vertragsabschluss

2.1 Angebote in Offerten, Prospekten oder mündlicher sowie schriftlicher Korrespondenz zwischen den Parteien sind stets bis zur Annahme nach Ziff. 1.2 unverbindlich.

2.2 Angaben in Offerten und anderen Angeboten, unabhängig von deren Form und Publikationsmedium, welche offensichtlich irrtümliche Informationen enthalten, namentlich aber nicht abschliessend Schreib- oder Rechenfehler, sind für die Odan nicht verbindlich und werden durch eine berichtigte Offerte ersetzt.

2.3 Offerten, Angebotsunterlagen und jegliche damit zusammenhängende Informationen wie z.B. Preisangaben, Zeichnungen, Entwürfe oder Zeitpläne dürfen ohne die Genehmigung von Odan nicht weitergeben, veröffentlicht oder Dritten, namentlich Betriebsfremden, zugänglich gemacht werden. Die Odan ist berechtigt, die vollständige Rückgabe aller Unterlagen sowie jeglicher Kopien zu verlangen.

2.4 Erstellt Odan im Namen des Kunden Pläne, Zeichnungen, Entwürfe und andere Projektunterlagen mit dessen Formatvorlagen, Firmenlogo etc. unterliegt die Verantwortung über das geistige Eigentum und die Gewährleistung, dass keine Rechte Dritter verletzt werden, ausschliesslich dem Kunden.

3 Leistungserbringung durch Odan

3.1 Vertragsgegenstand sind die in der Auftragsbestätigung bzw. dem Vertrag oder bei Aufnahme der Leistungserbringung vereinbarten Leistungen.

3.2 Odan erbringt ihre Leistungen mit der gehörigen Sorgfalt entsprechend den anwendbaren Grundsätzen ordnungsgemässer Berufsausübung. Eine über die sorgfältige Vertragserfüllung hinausgehende Gewährleistung ist ausgeschlossen. Sollte die Leistungserbringung den Kauf eines Produktes umfassen, gewährleistet Odan ausschliesslich dessen Tauglichkeit zum vorgesehenen Gebrauch. Besteht die Leistungserbringung in einem Werk gewährleistet Odan lediglich die im Vertrag vorgesehenen Spezifikationen.

3.3 Die Leistungen von Odan stützen sich auf das Verständnis der Gesetze und Rechtspraxis, das Odan zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistung hat. Spätere Änderungen der Gesetze und Gesetzpraxis können nicht berücksichtigt werden. Die Überwachung der Erfüllung der Gesetze und Gesetzpraxis von Ergebnissen liegt in der Verantwortung des Kunden. Notwendige Änderungen an Ergebnissen können bei Odan kostenpflichtig bestellt werden.

3.4 Arbeitsergebnisse und Termine sind unverbindlich, sofern sie nicht von Odan ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden.

4 Honorar, Auslagen und Zahlungsbedingungen

4.1 Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, verstehen sich alle Preise in Schweizer Franken ohne Mehrwertsteuern, Zöllen, Porto, Verpackung, Versicherung, Bewilligungen, Beurkundungen, Installation, Inbetriebnahme und anderen mit dem Werk verbundene Leistungen.

4.2 Das Honorar wird individuell vereinbart. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, basiert das neben dem Auslagensatz geschuldete Honorar auf den jeweils gültigen anwendbaren Stundensätzen und dem effektiven Zeitaufwand und ist grundsätzlich innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

4.3 Aufwände, welche nicht namentlich im Vertrag als Haupt- oder Nebenleistungen vereinbart wurden, sich aber im Verlauf der Dienstleistung als notwendig ergeben oder vom Kunden ausdrücklich initiiert wurden, werden zum 1.25-fachen des vereinbarten Stundensatzes verrechnet.

4.4 Kostenvoranschläge oder Offerten basieren auf den vom Kunden übermittelten Informationen und stellen unverbindliche Schätzungen dar.

4.5 Wenn zwischen dem Vertragsabschluss und dem vereinbarten bzw. tatsächlichen Lieferdatum mehr als 6 Monate liegen, gelten die im Zeitpunkt der Lieferung oder Bereitstellung gültigen Kosten für Verpackung und Fracht. Diese sind sofern nicht anders vereinbart nicht im Honorar inbegriffen.

4.6 Odan kann angemessene Vorschüsse auf Honorare oder Auslagen verlangen sowie Zwischenrechnungen für erbrachte Tätigkeiten und Auslagen stellen. Odan hat das Recht, bei Nichtbezahlung der Rechnung innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist die gesetzlichen Verzugszinsen zusätzlich in Rechnung zu stellen. Bei Nichtbezahlung kann Odan ihre Leistungen einstellen und die Erbringung weiterer Leistungen von der vollständigen Begleichung der geltend gemachten Beträge abhängig machen. Weitere Ansprüche bleiben vorbehalten.

4.7 Das Verrechnungsrecht wird ausgeschlossen. Mehrere Vertragspartner haften Odan gegenüber als Solidarschuldner. Die Abtretung von Forderungen aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag durch den Kunden oder ein Parteiwechsel bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Partei.

4.8 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug ist die Odan berechtigt:

- alle offenen Rechnungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden, unabhängig davon, ob diese aus demselben Rechtsverhältnis stammen, sofort als fällig zu erklären;
- dem Kunden für alle fälligen Zahlungen eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Lässt der Kunde diese unbenutzt verstreichen, ist Odan berechtigt, sofort den Rücktritt von allen Vertragsverhältnissen sowie die Rückgabe bereits gelieferter Werke und Arbeitsergebnissen zu verlangen;
- die weitere Erfüllung von Leistungen, sowohl vertraglich vereinbarte wie auch die Gewährleistung, unabhängig davon, ob sie aus demselben Rechtsverhältnis stammen, zu verweigern, bis die fälligen Zahlungen beglichen worden sind;
- jegliche Kosten, welche in Zusammenhang mit der Einforderung fälliger Zahlungen entstehen, vollumfänglich zuzüglich einer Umtriebsentschädigung in Höhe von CHF 100.00 in Rechnung zu stellen.

5 Abnahme

5.1 Sofern die Parteien keine anderweitigen Bestimmungen zur Abnahme von Werken oder Teilen davon bestimmt getroffen vereinbart haben, prüft der Kunde alle Werke und Arbeitsergebnisse aus Dienstleistungen selbstständig.

5.2 Der Kunde hat die Produkte direkt nach Erhalt bezüglich Identität, Menge, Dokumenten, allfälligen Transportschäden und notwendigen Begleitpapieren zu prüfen. So bald als möglich hat der Kunde ebenfalls die Prüfung auf weitere mögliche Mängel vorzunehmen.

6 Gewährleistung und Mängel

6.1 Bei offensichtlichen Mängeln müssen Mängelrügen unverzüglich, spätestens jedoch innert 14 Tagen nach Erhalt des Werkes, unter genauer Beschreibung der jeweiligen Differenz zur vereinbarten Leistung, schriftlich mitgeteilt werden.

6.2 Verdeckte Mängel sowie Mängel, welche erst nach Inbetriebnahme bzw. andauerndem Gebrauch erkennbar werden, müssen unverzüglich nach deren Entdeckung unter genauer Beschreibung der Differenz zur vereinbarten Leistung, schriftlich mitgeteilt werden.

6.3 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Datum der Lieferung bzw. Abnahme und beträgt 12 Monate, soweit nicht gesetzlich zwingende Bestimmungen eine längere Gewährleistungsfrist vorsehen. Die Gewährleistung beinhaltet lediglich Werke, jedoch nicht die im Rahmen des Auftrags sorgfältige Tätigkeit.

- 6.4 Unwesentliche vom vertragsgemässen Zustand abweichende Abmessungen und andere Spezifikationen, welche die beabsichtigte Tauglichkeit nicht beeinträchtigen, berechtigen den Kunden nicht zur Beanstandung, sofern die absolute Einhaltung von Parametern nicht ausdrücklich vereinbart worden ist.
- 6.5 Für nicht sachgemässen Betrieb und Wartung sowie bei Vornahme von eigenständigen Änderungen am Werk, welche von den Originalspezifikationen abweichen, entfällt jegliche Gewährleistungspflicht von Odan.
- 6.6 Bei fristgerechter und berechtigter Mängelrüge gewährleistet Odan im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, unter Ausschluss weiterer Ansprüche, die Behebung der Mängel durch Nachbesserung oder Ersatz durch Odan selbst oder Dritte. Sollten weiterhin berechtigte Mängel bestehen und sind dem Kunden weitere Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen nicht zuzumuten, so steht dem Kunden wahlweise das Recht auf eine Herabsetzung des Kaufpreises oder Rücktritt vom Vertrag bzw. des Teils des Vertrages, welcher den Mangel aufweist, zu.
- 6.7 Odan ist berechtigt, dem Kunden alle Aufwände für die Überprüfung des Werks bzw. des Arbeitsergebnisses in Rechnung zu stellen, welche durch ungerechtfertigte Mängelrüge des Kunden entstanden sind. Der Kunde muss Odan das Werk ab dem Zeitpunkt der Mängelrüge zur Überprüfung zur Verfügung stellen bzw. zugänglich machen.
- 7 Zustellungen und Gefahrenübergang**
- 7.1 Lieferfristen müssen zu ihrer Gültigkeit vertraglich vereinbart werden. Wird kein zwingender Liefertermin vereinbart, haftet Odan nicht für Lieferverzögerungen, selbst wenn der Umstand von ihr oder einem von ihr als gesetzlicher Vertreter bzw. Erfüllungsgehilfe zu vertreten gewesen wäre. Die zwingenden gesetzlichen Vorschriften des Verzuges sind vorbehalten. Bei leichter Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden.
- 7.2 Zustellungen von Odan gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte vom Kunden bekanntgegebene Zustelladresse abgesandt bzw. gemäss seinen Weisungen zu seiner Verfügung gehalten worden sind (physisch oder elektronisch). Als Zeitpunkt des Versandes gilt das bei Odan registrierte Versanddatum bzw. das Datum der Zurverfügungstellung.
- 7.3 Odan kann weitere Kommunikationsmittel für den Austausch von Daten mit dem Kunden zur Verfügung stellen oder akzeptieren. Die Bedingungen für die Nutzung von durch Odan zur Verfügung gestellte Kommunikationsformen durch den Kunden ergeben sich aus den entsprechenden Nutzungsbedingungen. Verlangt der Kunde die Verwendung von nicht von Odan zur Verfügung gestellten Kommunikationsmitteln für den Austausch von Daten, lehnt Odan jede Haftung für die Übertragung und den rechtzeitigen und vollständigen Empfang ab, auch wenn Odan diese Verwendung akzeptiert.
- 7.4 Die Gefahr geht mit Übergabe an den Spediteur bzw. bei elektronischem Versand mit Verschicken der Nachricht auf den Kunden über. Wird der Versand durch den Kunden in irgendeiner Weise verzögert, geht die Gefahr mit Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- 7.5 Auf Wunsch des Kunden werden Lieferungen in seinem Namen und auf seine Rechnung versichert.
- 8 Haftungsbegrenzung**
- 8.1 Die Haftung für entgangenen Gewinn sowie für indirekte, mittelbare Schäden oder Folgeschäden ist ausgeschlossen.
- 8.2 Diese Vertragsbeziehung besteht nur zwischen Odan und dem Kunden. Im Falle des Bezugs von anderen Personen zur Leistungserbringung (Substitution) haftet Odan lediglich für die gehörige Auswahl und Instruktion dieser Dritten.
- 8.3 Die elektronische Kommunikation von und mit Odan erfolgt über öffentliche, in der Regel nicht speziell geschützte, Datenübertragungsnetze. Odan lehnt jede Haftung für Schäden ab, die dem Kunden in Folge von Übermittlungsfehlern, technischen Mängeln, Störungen oder Eingriffen in die Einrichtungen der Netzbetreiber entstehen.
- 8.4 Ferner haftet Odan für Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, bei Übernahme einer Garantie sowie bei einer von Odan zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, ebenso bei datenschutzrechtlichen Anspruchsgrundlagen. Verletzt Odan im Übrigen mit einfacher Fahrlässigkeit eine vertragswesentliche Pflicht, ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. In allen anderen Fällen der Haftung sind Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung einer Pflicht aus dem Schuldverhältnis sowie wegen unerlaubter Handlung ausgeschlossen.
- 8.5 Soweit die Haftung von Odan aufgrund der vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung gegenüber Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Odan.
- 8.6 Die Verjährung der Haftungsansprüche des Kunden gegenüber Odan richtet sich nach Ziff 6.3, soweit es nicht um Ansprüche aus unerlaubter Handlung oder nach dem Produkthaftungsgesetz geht.
- 9 Pflichten des Kunden**
- 9.1 Der Kunde sichert zu, dass er alle notwendigen Voraussetzungen erfüllt, um Odan mit der Leistung zu beauftragen und die für ihn geltenden Gesetze und Vorschriften jederzeit einhält.
- 9.2 Der Kunde verpflichtet sich, keine Handlungen vorzunehmen oder Weisungen zu erteilen die dazu führen, dass Odan auf sie selbst anwendbare Gesetze oder sonstige Vorschriften verletzt.
- 9.3 Der Kunde verpflichtet sich, Odan rechtzeitig alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Vertragsbeziehung relevant sind oder die Odan ausdrücklich anfordert. Die Leistungen von Odan stützen sich auf die zur Verfügung gestellten Informationen und Odan verlässt sich auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit. Odan führt keine Prüfungen dieser Informationen durch und übernimmt keine Verantwortung für fehlerhafte Informationen, mit Ausnahme von Fällen, in denen dies zum Zweck des Vertrags gehört. Verletzt der Kunde diese Pflicht, entfällt jegliche Haftung von Odan.
- 9.4 Odan übernimmt keine Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen oder sonstigen Aufbewahrungs- und Archivierungsvorschriften des Kunden.
- 10 Schutz- und Nutzungsrechte**
- 10.1 Urheber- und Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen (z.B. Berichte, Präsentationen, Mitteilungen, Beurteilungen, Gutachten, Hilfsmittel, Produkte) sowie das damit verbundene Know-how verbleiben bei Odan, sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt. Odan räumt dem Kunden jeweils ein zeitlich unbefristetes, nicht ausschliessliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht zum Eigengebrauch im Rahmen des Zwecks der Leistung an diesen Arbeitsergebnissen ein.
- 10.2 Die Weitergabe von Arbeitsergebnissen oder von Teilen davon sowie einzelner fachlicher Aussagen an Dritte durch den Kunden ist nur mit vorgängiger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch Odan, oder wenn sich das Recht zur Weitergabe aus dem Vertrag ergibt, zulässig.
- 10.3 Ein Hinweis auf die bestehende Vertragsbeziehung, insbesondere im Rahmen der Werbung oder als Referenz, ist nur bei gegenseitigem Einverständnis zwischen Odan und dem Kunden gestattet.
- 11 Vertraulichkeit**
- 11.1 Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen, von denen sie im Rahmen der Vertragsbeziehung Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln, nicht an Dritte weiterzugeben und nicht für andere Zwecke als zur Erbringung der Leistung zu verwenden.
- 11.2 Die Pflicht zur vertraulichen Behandlung von Informationen entfällt:
- Wenn die Informationen öffentlich sind oder werden, ohne dass eine Partei für diese Veröffentlichung durch eine Verletzung des Vertrags verantwortlich ist.
 - Wenn die andere Partei einer Offenbarung ausdrücklich zugestimmt hat.
 - Wenn die Partei gesetzlich zu einer Offenbarung verpflichtet ist oder einer gerichtlichen oder behördlichen Verfügung Folge leisten muss.
 - Wenn die Offenbarung zur Wahrung von eigenen Rechten von Odan notwendig ist, z.B. zur Weiterleitung an Versicherer oder Rechtsberater.
- 11.3 Der Kunde ist zudem damit einverstanden, dass Odan die Informationen des Kunden unter Wahrung der Vertraulichkeit an Dritte weitergeben kann, sofern dies für die Vertragsabwicklung, Qualitätskontrolle, Finanzbuchhaltung, für weitere Bekanntgaben gemäss Datenschutzerklärung oder zur Wahrung berechtigter Interessen notwendig ist. Bei einer Weitergabe an Dienstleister stellt Odan sicher, dass diese die Pflicht zur vertraulichen Behandlung der Informationen ebenfalls einhalten.
- 11.4 Die Pflicht zur vertraulichen Behandlung der Informationen besteht über die Beendigung der Vertragsbeziehung hinaus fort. Sie hindert Odan nicht an der Erbringung von gleichen oder ähnlichen Leistungen für andere Kunden.
- 12 Datenschutz**
- 12.1 Odan hält sich an die für sie anwendbaren, gültigen Datenschutzgesetze. Art und Zweck der Bearbeitung, Art der bearbeiteten Personendaten und Kategorien betroffener Personen sowie die Rechte und Pflichten des Kunden und von Odan ergeben sich aus dem zwischen dem Kunden und Odan geschlossenen Vertrag oder dem Zweck der Leistungserbringung. Weitere Informationen über die Bearbeitung von Personendaten durch Odan finden sich in der Datenschutzerklärung auf der Webseite von Odan (www.odan.ch).

- 12.2 Der Kunde ist verantwortlich, dass die an Odan übermittelten Personendaten korrekt und vollständig sind und von ihm selbst rechtmässig bearbeitet werden. Der Kunde stellt sicher, dass die übermittelten Personendaten durch Odan bearbeitet werden dürfen.
- 12.3 Odan erhält hiermit die allgemeine Genehmigung, Auftragsbearbeiter in Anspruch zu nehmen. Odan wird den Kunden in geeigneter Form über die in Anspruch genommenen Auftragsbearbeiter informieren.
- 12.4 Odan verpflichtet die für die Bearbeitung von Personendaten des Kunden eingesetzten Mitarbeitenden sowie allfällig weitere involvierte Personen vertraglich zur Wahrung der Vertraulichkeit und des Datenschutzes und instruiert sie entsprechend.
- 12.5 Odan trifft angemessene technische und organisatorische Massnahmen, um die Sicherheit und Vertraulichkeit der Personendaten zu gewährleisten.
- 12.6 Odan wird, sofern dies im Rahmen der Erbringung der Leistungen durch Odan notwendig ist, mit dem Kunden zusammenarbeiten, um ihn bei der Wahrnehmung seiner eigenen datenschutzrechtlichen Pflichten zu unterstützen.
- 12.7 Odan wird nicht ohne Rechtfertigung oder Zustimmung des Kunden die Personendaten des Kunden ausserhalb der Schweiz, bzw. des europäischen Wirtschaftsraums oder in Staaten ohne angemessenes Datenschutzniveau bearbeiten oder bearbeiten lassen. Sofern Personendaten zur Erbringung der Leistung von Odan in Länder ohne angemessenen Datenschutz übermittelt werden müssen, holt Odan von den Empfängern geeignete Garantien zur Sicherstellung des Datenschutzes ein.
- 12.8 Odan und der Kunde vereinbaren, dass Odan die Personendaten des Kunden, nachdem der Zweck der Bearbeitung weggefallen ist, innerhalb einer angemessenen Frist retournieren, löschen, anonymisieren oder deren Verarbeitung sperren wird. Odan kann gestützt auf gesetzliche Gründe oder legitime eigene Interessen Personendaten des Kunden weiterbearbeiten (z.B. gestützt auf gesetzliche oder standesrechtliche Aufbewahrungspflichten oder zu Nachweiszwecken).
- 13 Eigentumsvorbehalt**
- 13.1 Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die Odan gegen den Kunden zustehen, behält sich Odan das Eigentum an den gelieferten Werken vor.
- 13.2 Erfolgt die Lieferung für einen vom Kunden unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemässen Geschäftsführung weiter veräussert werden. In diesem Fall werden die Forderungen des Kunden gegen den Abnehmer aus der Veräusserung bereits jetzt an Odan abgetreten. Bei Weiterveräusserung der Gegenstände auf Kredit hat sich der Kunde gegenüber seinem Abnehmer seinerseits das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der Kunde hiermit an Odan ab.
- 13.3 Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsgegenstände mit anderen nicht Odan gehörenden Waren steht Odan der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Faktorenwertes der Vorbehaltsgegenstände zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Kunde das Alleineigentum einer neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Kunde Odan im Verhältnis des Faktorenwertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsgegenstände Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für den Lieferanten verwahrt. Werden die Vorbehaltsgegenstände zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung weiterveräussert, so kommen die Bestimmungen nach Ziff. 13.2 sinngemäss zur Anwendung.
- 13.4 Werden die Vorbehaltsgegenstände vom Kunden bzw. in dessen Auftrag als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt gegen den Dritten entstehende Forderungen auf Vergütung mit allen Nebenrechten, einschliesslich der Einräumung einer Sicherungshypothek an Odan ab.
- 13.5 Werden Vorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Kunden eingebaut, so tritt dieser schon jetzt die aus einer Veräusserung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen mit allen Nebenrechten an Odan ab.
- 13.6 Erfüllt der Kunde seine Verpflichtungen gegenüber Odan nicht oder nicht pünktlich und/oder wirkt er in unzulässiger Weise auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände ein, so kann Odan unbeschadet des ihm zustehenden Anspruchs auf Erfüllung des Vertrages der Gegenstände heraus verlangen, sofern eine dem Kunden zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gesetzte angemessene Frist erfolglos verstrichen ist. Hat der Kunde den Vertrag erfüllt, so hat Odan die Gegenstände zurückzugeben.
- 14 Leistungsverzögerung**
- 14.1 Verzögert sich die vereinbarte Leistung durch die Odan, ist der Kunde zur Setzung einer Nachfrist von mindestens 2 Wochen verpflichtet. Diese beginnt mit Eingang der Nachfristsetzung bei Odan und berechtigt den Kunden erst nach deren Ablauf zum Rücktritt vom Vertrag.
- 14.2 Ist der Verzug Streik, Aussperrung und behördlicher unvorhersehbarer Anordnungen geschuldet oder liegt dieser ausserhalb des Einflussbereichs von Odan wie namentlich bei Lieferanten, wird der gesetzliche Schadenersatz auf maximal die Vertragssumme begrenzt.
- 15 Ereignisse ausserhalb der Kontrolle der Parteien**
- 15.1 Bei Ereignissen, die ausserhalb der Kontrolle der Parteien stehen (z.B. vorübergehende oder andauernde höhere Gewalt, Naturereignisse, Pandemien, Stromausfälle oder sonstige Ausfälle der Infrastruktur) ist diejenige Partei, die deswegen ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen kann, in keiner Weise gegenüber dem Vertragspartner schadenersatzpflichtig. Sie ist von ihren vertraglichen Verpflichtungen entbunden, solange und soweit die höhere Gewalt andauert. Fällt die höhere Gewalt weg, treten die vertraglichen Rechte und Pflichten wieder in Kraft, es sei denn, die höhere Gewalt dauert mehr als ein Jahr. In diesem Fall ist die Partei, die von der höheren Gewalt nicht betroffen ist, berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Vertrag mit schriftlicher Mitteilung zu beenden.
- 16 Dauer des Vertrags und Kündigung**
- 16.1 Der Vertrag endet durch Erfüllung bzw. Erbringung der vereinbarten Leistung automatisch. Wurde eine bestimmte Laufzeit oder eine Kündigungsfrist vereinbart, endet er mit Ablauf der Laufzeit oder der Kündigungsfrist. Ein Auftragsverhältnis kann zudem von beiden Parteien jederzeit schriftlich und mit unmittelbarer Wirkung oder auf einen bestimmten Zeitpunkt gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 16.2 Handelt es sich beim Kunden um eine natürliche Person, so erlischt der Vertrag im Falle des Todes, der Verschollenerklärung oder der Handlungsunfähigkeit nicht. Fällt der Kunde in Konkurs oder wird ein ähnliches Verfahren über ihn eröffnet, erlischt die Vertragsbeziehung erst nach dessen Widerruf bzw. Kündigung durch Odan oder die zuständigen Behörden.
- 16.3 Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses stellt Odan dem Kunden dessen Unterlagen und Daten in zu vereinbarenden Form kostenpflichtig zur Verfügung. Odan ist zwecks Dokumentation ihrer erbrachten Leistungen oder gestützt auf andere Rechtsgründe berechtigt, Kopien von Unterlagen und Daten des Kunden zu behalten.
- 17 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**
- 17.1 Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht unter Ausschluss allfälliger Kollisionsnormen, staatsvertraglichen Regelungen und dem UN-Kaufrecht (CISG).
- 17.2 Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten ist der Ort am Sitz von Odan. Odan hat indessen auch das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes / Sitzes oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.
- 18 Gültigkeitsvorbehalt**
- Sollte eine der vorliegenden Klauseln ungültig erklärt werden, bleiben die anderen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen davon unberührt. Die ungültigen Bestimmungen sind durch wirtschaftlich möglichst gleichwertige, rechtmässige Bestimmungen zu ersetzen.